



THÜR. LANDTAG POST

06.02.2023 10:45

3693/2023

**Grundschul
verband**

Landesgruppe Thüringen

Grundschulverband e.V.
gegründet 1969 als
Arbeitskreis Grundschule
Landesgruppe Thüringen

Hauptstraße 7

99734 Nordhausen

Grundschulverband e.V. • Landesgruppe Thüringen

Den Mitgliedern des AfBJS

Thüringer Landtag
Referat A4
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Thüringer Landtag

Zuschrift

7/2321

zu Drs. 7/6573/4760

Nordhausen, 30.01.2023

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens

Der Landesvorstand Thüringen des Grundschulverband e.V. bedankt sich für die Zusendung und der Möglichkeit zum Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens (bereits vom Landtag beschlossen), den Gesetzentwürfe „Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte“, den dazu vorliegenden Anträgen „Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen“, „Kinder in den Mittelpunkt stellen- für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht“ Stellung zu nehmen und damit zum Diskurs über o.g. Vorlagen beizutragen.

Es ist für Außenstehende schwer nachvollziehbar, dass o.g. Gesetz bereits im Landtag beschlossen wurde und zum 1. August 2023 in Kraft tritt. Der Landesvorstand Thüringen des Grundschulverbandes e.V. nutzt dennoch die Gelegenheit Stellung zu den Gesetzentwürfen und Anträgen der Fraktionen im Thüringer Landtag zu nehmen.

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens

Artikel 1 Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Weiterentwicklung des längeren gemeinsamen Lernens an einer Gemeinschaftsschule (§ 6a Abs.3)

Die Forderung nach längerem gemeinsamem Lernen ist fast 400 Jahre alt. Alle Pädagogen kennen die „Didacta magna“ von Johann Amos Comenius u.a. „Allen umfassend alles“ grundständige Bildung für alle Kinder, gleich welcher Herkunft. Mit dem Weimarer Kompromiss nach dem Ende des 1. Weltkrieges erfolgte die Festlegung der gemeinsamen Schulzeit auf vier Jahre. In der Geschichte der Grundschule gab es immer wieder Zeiten, die die Eigenständigkeit der Grundschule ausschlossen. Mit der Wiedervereinigung Deutschlands wurde das gegliederte Schulsystem aus den Altbundesländern auch in Thüringen eingeführt und es ist den Lehrerinnen und Lehrern unter Führung hochkompetenter Schulleitungen gelungen, die Schulart Grundschule als

eine gemeinsame Schule für alle Kinder zu entwickeln. Aufgabe dieser Schule ist die Verschiedenheit jedes Einzelnen zu respektieren, jedes einzelne Kind in seiner Gesamtentwicklung zu unterstützen, dafür zu sorgen, dass beim Miteinander- und Voneinander lernen individuelle Fähigkeiten und soziale Kompetenzen optimal entwickelt werden. Zukunftsfähige Grundschule ist eine Schule der allseitigen Bildung, eine Schule, die Leistungen würdigt und fördert, ein Ort der Lebens- und Lernfreude, eine demokratische Schule, eine Schule individuellen und gemeinsamen Lernens, eine Schule für alle Kinder. Das beinhaltet u.a.:

- die Ich-Stärkung eines jeden Kindes im Zusammenhang des sozialen Miteinanders,
- die Werte-Erziehung über die Stärkung von Verlässlichkeit und Gemeinschaftlichkeit und die Erfahrung eines demokratischen Zusammenlebens,
- die Erarbeitung tragfähiger Grundlagen für weiteres Lernen, bezogen auf alle Lernbereiche, dabei Stärkung des selbstständigen und des kooperativen Lernens,
- die Erschließung vielfältiger kultureller und ästhetischer Erfahrungen in Bereichen wie Literatur, Kunst, Musik und Bewegung,
- Die Schule als Erfahrungsraum und Modell einer gesunden und nachhaltigen Lebensgestaltung, die sorgsam mit Ressourcen umgeht, zu entwickeln.
-

Dieser Entwicklungsprozess ist fortlaufend und wird aus unserer Sicht durch die Änderung der Schulart brüchig. Mit der Überführung der Grund- und Regelschulen in die Schulart Gemeinschaftsschule entsteht nicht automatisch eine Gemeinschaftsschule mit den ihr eigenen Profil. (siehe aufgeführte Punkte) Letztendlich stehen für viele betroffenen Grundschulleitungen die Fragen im Raum: Warum jetzt? Stehen finanzielle Gründe hier Pate? Soll damit dem Lehrermangel entgegengewirkt werden? Sieht der Gesetzgeber im Interesse der Grundschule eine Änderung des Laufbahnrechts/ Beamtenbesoldungsgesetzes vor?

Aus der Begründung der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Artikel 1 Nr.3 (§6a) folgert, dass bestehende Gemeinschaftsschulen nicht in allen Punkten der pädagogischen Zielrichtung einer Gemeinschaftsschule gerecht werden. Soll die Grundschule mit der Überführung hier diese Lücke füllen?

Wir stellen uns nicht gegen das gemeinsame Lernen aller Schüler von Klassenstufe 1-10. Das funktioniert aber ausschließlich nur, wenn Schulen ein gutes Konzept entwickeln, so dass tatsächlich gemeinsames Lernen miteinander möglich ist. Dies lässt sich gut umsetzen, wenn Koordinatoren aus dem Bereich Grundschule und Sek 1/2 eng miteinander arbeiten. Dann haben die guten Ansätze aus dem Bereich Grundschule auch eine Chance in den weiterführenden Schulen mehr verankert zu werden. Im Freistaat gibt es einige gute Beispiele für diese Zusammenarbeit. Diese entstanden aber nicht durch gesetzliche Vorgaben, sondern durch hoch engagierte Pädagogen.

Besondere Leistungsfeststellung (§7 Abs.6)

Der ausschließlich für die Schulart Gymnasium benannte Wegfall der erfolgreich absolvierten besonderen Leistungsfeststellung als Bedingung für die Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe bewerten wir positiv. Hier sollte auch die Gemeinschaftsschule mit gymnasialem Zweig eingebunden werden.

Begründung:

Mit der automatischen Vergabe des Realschulabschlusses und der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe wird ganz klar das Gymnasium gestärkt und eben nicht „das gemeinsame längere Lernen“. Mit der Folge, dass der Druck auch auf Grundschulen höher wird. Die Gymnasialempfehlung wird für Eltern noch wichtiger. Eltern werden sich in der Sicherheit wähnen, mit dem Übertritt auf ein Gymnasium stehe dem Abitur auch bei mäßigen Leistungen nichts mehr im Wege. Und selbst, wenn es am Ende doch nicht klappt: Den Realschulabschluss gibt es auf jeden Fall, ganz ohne zentrale Prüfung.

Folgen sind:

1. Die Gymnasien werden noch mehr ausgelastet, das Niveau der gymnasialen Oberstufe wird sinken und als langfristige Folge werden weniger gut ausgebildete Schüler für die nichtakademischen Berufe zur Verfügung stehen. Folgen, die nicht augenscheinlich die Grundschule betreffen, aber enorme Auswirkungen auf unsere Gesellschaft und dem Arbeitsmarkt haben.
2. Vielfalt wäre an Regelschulen und Gemeinschaftsschulen nicht mehr gegeben, da Lernen für Kinder aus allen gesellschaftlichen Schichten und Bildungsniveaus nicht mehr stattfindet. Dies hätte dann auch große Auswirkungen auf Grundschulen, die mit Regelschulen zu Gemeinschaftsschulen fusionieren sollen.

Ganztag (§10 Abs.5)

Positiv zu benennen sind hier die geforderten organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen, welche letztendlich vom Gesetzgeber geschaffen werden müssen. Diese Voraussetzungen sollten aus unserer Sicht alle Schulen für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages vorhalten. Das diese aktuell nicht vorliegen, behindert die pädagogische und organisatorische Arbeit an den Schulen immens.

Mitwirkung der Schüler (§28) Abs.1

Entsprechend einer zukunftsfähigen Grundschule und hier im Besonderen der Umsetzung „Demokratie als Lebensform“ ist die Änderung Klassensprecher Schüler ab der Klassenstufe 1 sehr zu begrüßen.

Distanzunterricht (§30 Abs. 1 /3a; §44a; §45a

Mit dem Gesetz werden grundlegende Voraussetzungen für die Durchführung von Distanzunterricht aber auch digitale Weiterentwicklung des Unterrichts vor Ort geschaffen. Die zur Verfügung zu stellenden Endgeräte für Schüler der Klassenstufe 5 ist ein 1. Schritt. Wenngleich fehlende WLAN-Einrichtung, fehlender IT-Report sowie fehlende Lehrer die Nutzung verhindern.

Pädagogische Assistenzkräfte (§34 Abs. 1,2,6)

Der Landesvorstand begrüßt das Vorhaben der Landesregierung Pädagogische Assistenzkräfte einzustellen. Einzig das Wort können relativiert den Optimismus. Wir sind auf die vom TMBJS zu erstellenden fachlichen Voraussetzungen gespannt.

Schulverwaltungsassistenz (§ 35 Abs.3/3a)

Auch hier unser positives Votum – gerade der stark erhöhte Zeitaufwand für Verwaltungs- und Organisationsaufgaben lässt die Zeit für originäre Schulentwicklungsaufgaben immer mehr schwinden. Wie wichtig Schulsozialarbeit (§35a) für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist, belegt u.a. folgendes Zitat aus der Veröffentlichung des IQB-Bildungstrend 2021 im Punkt Soziale Disparitäten: „Auch im

längerfristigen Trend zwischen den Jahren 2011 und 2021 ist die Kopplung zwischen den Kompetenzen der Schüler:innen und dem sozioökonomischen Status der Familien signifikant enger geworden.“

Schulentwicklungsprogramm (§40b Abs.1-3)

Entwicklungsprogramme haben die Schulleitungen unter Einbezug der Pädagogen und Eltern stetig verfasst. Der Landesvorstand ist auf den Thüringer Orientierungsrahmen Schulqualität gespannt und verspricht sich hier schnelle und qualitätsbezogene Inhalte, welche dann im Schulentwicklungsprogramm ihren Niederschlag finden können.

Mindestzügigkeit (§41 Abs.1; §41a Abs. 1,2)

Ohne Kooperation kann Entwicklung in allen schulischen Bereichen und Gremien nicht gelingen. Diese Aussage steht nicht vordergründig für den gegenwärtigen Ist-Stand der Schulen, sondern ist aus unserer Sicht generelles Gebot für alle Schulen im Primarbereich, Sekundarbereich, bbS- Bereich und in Förderschulen.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Im Vorab stellt sich dem Landesvorstand folgende Frage: Auf wen ist die Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes im Dezember 2022 in Bezug auf die schulstufenbezogenen Lehrämter zurück zu führen?

Auf die Hartnäckigkeit einiger Mitglieder der AG „Schulstufenbezogene Lehrerausbildung“ welche sich im Jahr 2016 gründete und die in Beratungen die Ergebnisse dieser AG immer wieder eingebracht haben oder Mitarbeitern im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft, die ebenso in die Ergebnisse der AG involviert sind. In jeden Fall hat es sechs Jahre gebraucht, bis die Inhalte zur schulstufenbezogenen Lehrerausbildung in die Gesetzgebung eingeflossen sind.

Ausgehend vom §3 Abs. 1 und 2, in denen jeweils die neuen Bezeichnungen der Lehrämter eingefügt wurden, sind in den § 12 bis 14 Studieninhalte für die Lehrämter inhaltlich erweitert worden. Die Änderungen zur Zweiten Staatsprüfung sind als Ergebnis positiv zu bewerten.

Landesvorstand Thüringen des Grundschulverbandes e.V. folgert aus der Gesetzesänderung:

- Die Grundschule als erste Schule im Bildungssystem und als Schule für alle Kinder ist für die grundlegende Bildung verantwortlich.
- Zu den hohen Anforderungen an den Grundschullehrerberuf zählen auch die gestiegenen Herausforderungen an einen im umfassenden Sinne inklusiven Unterricht und die damit verbundenen besonderen professionellen Kompetenzen. Die Ausbildung im Schwerpunktfach bis zur Klassenstufe 10 befähigt zum Einsatz in den Klassen 5 bis 10 der Sekundarstufe 1.
- **(§25 Abs. 1)**
Die Dauer des Vorbereitungsdienstes muss mit der Fülle der zu vermittelnden und praxiserprobten Querschnittsaufgaben (siehe Leitgedanken zum Thüringer Lehrplan) korrelieren und bedarf der Gleichstellung zu den anderen schulstufenbezogenen Lehrämtern.

Begründung:

Seit 2015 fordern wir die Gleichbehandlung der Lehrämter. Gerade im Grundschulbereich bei der Anerkennung von Praktika und der damit vollzogenen Kürzung des

Vorbereitungsdienstes auf 12 Monate ist eine 2-jährige Ausbildungszeit im Vorbereitungsdienst für Grundschullehrerinnen und -lehrern an den Staatlichen Studienseminaren Thüringens dringend angeraten. Diese Ausbildungszeit wird allen anderen Lehrämtern in der derzeit gültigen Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für Lehrämter (ThürAZStPLVO vom 3. September 2002, §7, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2016) zugestanden. Es kann von uns nicht nachvollzogen werden, warum die Grundschullehrerinnen und -lehrer wiederholt ungleich und aus unserer Sicht nachteilig behandelt werden. Es gibt dafür keine überzeugenden sachlogischen Gründe. Durch die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungszeit ist eine 12-monatige Ausbildung für Grundschullehrerinnen und -lehrer im Vorbereitungsdienst seit 2015 der Regelfall. An effektiver Zeit zum Unterrichten-Lernen und für weiteren Kompetenzerwerb vor abzulegenden Prüfungen bleiben je nach Prüfungszeitpunkt sieben bis acht Monate. Davon abgesehen haben Fachleiterinnen und Fachleiter die Möglichkeit zu maximal drei Unterrichtsbesuchen pro Fach, da sie eine hohe Anzahl an Lehramtsanwärter*innen hospitieren und beraten müssen und möchten. Die Antwort auf die Verdichtung der Lerninhalte in der praktischen Ausbildung innerhalb des letzten Jahrzehnts - beispielweise durch gestiegene Heterogenität der Schülerschaft, den Anspruch der Inklusion und die Digitalisierung etc. - kann nicht in der Verkürzung dieser Ausbildungsphase sein.

Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Inklusive Schulentwicklung weiter unterstützen

Der Landesvorstand des Grundschulverbandes bittet betreffs der Berichtsanhörung (11 Punkte) um Information, ob die Berichte der Landesregierung veröffentlicht werden.

Die entstehenden Kosten von 94.940,00€ sind enorm. Aber:
„Es gibt nur eins, was auf Dauer teurer ist als Bildung, keine Bildung.“
John F. Kennedy